

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/6616 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europa-Mittelmeer-Abkommen vom
20. November 1995 zur Gründung einer Assoziation zwischen den
Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und dem Staat Israel andererseits

A. Problem

Das Europa-Mittelmeer-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und dem Staat Israel soll das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel sowie das Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und dem Staat Israel andererseits, die am 11. Mai 1975 in Brüssel unterzeichnet wurden, ersetzen.

Das Europa-Mittelmeer-Abkommen soll den Staat Israel bei dem Friedensprozeß im Nahen Osten unterstützen und zum Erfolg des Prozesses beitragen, indem der Staat Israel in den Stand gesetzt wird, als Antriebskraft bei der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Region zu wirken. Es ist das zweite einer Reihe neuer Abkommen mit den Mittelmeerländern, das die Europäische Gemeinschaft im Rahmen der Errichtung der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft abgeschlossen hat. Ziel der Partnerschaft ist es, den Beziehungen Europas zu seinen Partnern im Mittelmeerraum eine neue Dimension zu verleihen und auf bilateraler und regionaler Ebene an der Entwicklung dieser Region in einem Klima des Friedens, der Sicherheit und Stabilität teilzunehmen.

Die wichtigsten Instrumente der Zusammenarbeit sind politischer Dialog, beiderseitige Handelszugeständnisse, Möglichkeiten für die Einräumung einer Niederlassungsfreiheit für Unternehmen und einer stärkeren Liberalisierung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs, Vereinbarungen über den Zahlungsverkehr sowie die Zusammenarbeit im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich.

B. Lösung

Das Europa-Mittelmeer-Abkommen enthält folgende wesentliche Elemente:

- Eine vertragliche Institutionalisierung eines regelmäßigen und umfassenden politischen Dialogs auf hoher Ebene.
- Die Wahrung der Grundsätze der Demokratie und der Menschenrechte, die zur Vertragsverpflichtung erhoben wurde. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen berechtigt zu Gegenmaßnahmen; in besonders schwerwiegenden Fällen sogar zur einseitigen sofortigen Kündigung des Abkommens (sog. Suspendierungsklausel).
- Der Ausbau der Freihandelszone in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Welthandelsorganisation (WTO). Die Europäische Gemeinschaft gewährt Israel seit 1977 freien Zugang für gewerbliche Erzeugnisse; Israel hat den freien Zugang für gewerbliche Erzeugnisse aus der Europäischen Gemeinschaft seit 1989 verwirklicht und gewährt für eine begrenzte Zahl von landwirtschaftlichen Produkten Zollpräferenzen.
- Für bestimmte, in einem Protokoll festgelegte agrarische Grundprodukte werden die Zölle bei der Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft voll bzw. innerhalb von Zollkontingenten nunmehr auf einer breiteren Basis aufgehoben bzw. gesenkt. Israel gesteht für die Einfuhr bestimmter Agrarprodukte ebenfalls Zollsenkungen bzw. Zollsenkungen im Rahmen von Zollkontingenten zu. Weitere Liberalisierungen sollen von den Vertragsparteien ab 1. Januar 2000 geprüft und ab 1. Januar 2001 festgelegt werden.
- Auf der Grundlage des jeweiligen Rechts der EU-Mitgliedstaaten können für israelische Arbeitnehmer, die im Gebiet eines Mitgliedstaates rechtmäßig beschäftigt sind, und für deren Familienangehörige, die dort rechtmäßig wohnhaft sind, alle in den Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs-, Beschäftigungs- bzw. Aufenthaltszeiten bei der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten sowie der Krankheitsfürsorge für sie und ihre Familienangehörigen zusammengerechnet werden. Alters- und Hinterbliebenenrente und Renten bei Arbeitsunfall, Berufskrankheit oder Erwerbsunfähigkeit können frei transferiert werden. Darüber hinaus ist ein sozialer Dialog vorgesehen.
- Für die Niederlassung von Gesellschaften und die Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen durch Gesellschaften soll der Assoziationsrat Empfehlungen aussprechen.
- Laufende Zahlungen im Rahmen der Verpflichtungen des Abkommens sind in konvertibler Währung abzuwickeln. Für Kapitaltransaktionen im Zusammenhang mit Direktinvestitionen ist freier Kapitalverkehr vorgesehen.
- Ein Verfahren zur Anwendung des Wettbewerbs- und Beihilferechts der Europäischen Gemeinschaft.
- Die schrittweise Liberalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens.

- Die Zusammenarbeit in den Bereichen Wissenschaft und Technik, Telekommunikation und Informationstechnologie soll intensiviert werden.
- Die Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Region wird gefördert. Der Schwerpunkt soll hier auf dem Verbund der Energieversorgungssysteme, der Wasserwirtschaft, dem Umweltschutz, Kommunikationseinrichtungen sowie regionalen Netzen zwischen Institutionen liegen.
- Ein Beitritt zur Europäischen Union ist nicht vorgesehen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die finanzielle Hilfe der Gemeinschaft für die Mittelmeerdriftländer ist mit Beschluß des Europäischen Rates in Cannes am 26./27. Juni 1995 auf 4,685 Mrd. ECU Haushaltsmittel für den Zeitraum 1995 bis 1999 festgesetzt worden. Über die Höhe der für Israel vorgesehenen Beträge muß die Europäische Gemeinschaft zu gegebener Zeit beschließen.

Die Bundesrepublik Deutschland ist an den Kosten in Höhe ihres Finanzierungsanteils an dem jeweiligen EU-Haushalt beteiligt (z. Z. rd. 30 Prozent).

Im gewerblichen Handel hat die Europäische Gemeinschaft für israelische Waren seit 1977 keine Zölle erhoben, für die hauptsächlich Agrarwaren wurden die Zölle inzwischen auf den Nullsatz gesenkt, so daß zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht quantifizierbar ist, welche Einnahmeverluste der Europäischen Union entstehen.

2. Vollzugsaufwand

Der Vollzug der Finanzhilfe obliegt der Europäischen Union. Verwaltungskosten könnten jedoch durch die Leistung von Amtshilfe im Zollbereich entstehen.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft: Keine

Merkliche Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung zu dem Europa-Mittelmeer-Abkommen vom 20. November 1995 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits – Drucksache 13/6616 – anzunehmen.

Bonn, den 19. März 1997

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost

Vorsitzender

Elmar Müller (Kirchheim)

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Elmar Müller (Kirchheim)

I.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 154. Sitzung des Deutschen Bundestages am 30. Januar 1997 an den Ausschuß für Wirtschaft zur federführenden Beratung, an den Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union und den Finanzausschuß zur Mitberatung sowie an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen.

II.

Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung am 26. Februar 1997 einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat in seiner Sitzung am 12. März 1997 Kenntnisnahme der Vorlage beschlossen.

Der Bundesrat hat den Gesetzentwurf in seiner 704. Sitzung am 8. November 1996 beraten und beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 17. Dezember 1993 – BR-Drucksache 799/93 (Beschluß) – stellt der Bundesrat fest, daß auch dieses Abkommen durch die Bundesrepublik Deutschland erst ratifiziert werden kann, wenn sämtliche Länder ihr Einverständnis erklärt haben.

Die Bundesregierung hat sich in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt geäußert:

Zur Beteiligung der Länder:

Nach Auffassung der Bundesregierung, wie sie die Bundesregierung zuletzt in ihrer Gegenäußerung zu dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Rußland (Kabinettsvorlage AA/BMWi, Datenblatt-Nr. 13/05036 vom 31. Oktober 1996) dargelegt hat, findet bei Abkommen der Europäischen Gemeinschaft mit Drittstaaten die Beteiligung der Länder nach den Vorschriften des Artikels 23 GG sowie des Gesetzes über die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union statt. Dies gilt ausdrücklich auch dann, wenn ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind.

Die in dem Europa-Mittelmeer-Abkommen enthaltenen Kooperationsklauseln, in denen sich die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten in allgemeiner Form unter Berücksichtigung der Prinzipien der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zur Zusammenarbeit verpflichten, halten sich in dem vom Vertrag über die Europäische Union vorgezeichneten Rahmen. Die fraglichen Teile der Abkommen begründen im übrigen auch keine unmittelbar wirksamen völkerrechtlichen Verbindlichkeiten für die EU-Mitgliedstaaten und damit für die Länder.

Die Voraussetzung für eine Beachtung der Lindauer Absprache liegt somit nicht vor; die Bundesregierung verweist daher auf die in Artikel 23 GG vorgesehenen Verfahren.

Für die Beachtung der Lindauer Absprache ist daneben kein Raum, sofern für die in dem Abkommen geregelten Materien eine Rechtsgrundlage im Vertrag über die Europäische Union besteht oder soweit sie als Gegenstände des gemeinsamen Interesses angesprochen oder als Gegenstände der Zusammenarbeit vorgesehen sind.

III.

Das Europa-Mittelmeer-Abkommen vom 20. November 1995 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits ersetzt das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel sowie das Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und dem Staat Israel an-

dererseits. Das Europa-Mittelmeer-Abkommen stellt das zweite einer Reihe neuer Abkommen mit den Mittelmeer-Drittländern dar, das die Europäische Gemeinschaft zur Stärkung ihrer Mittelmeerpolitik abgeschlossen hat, um einen Beitrag zur Schaffung eines Klimas des Friedens, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Stabilität im Mittelmeer zu fördern. Durch dieses Abkommen wird der Staat Israel darauf vorbereitet, an der von der Europäischen Gemeinschaft geplanten Freihandelszone zwischen der Europäischen Gemeinschaft, dem mittel- und osteuropäischen Raum und dem Mittelmeerbereich teilzunehmen. Das Europa-Mittelmeer-Abkommen ist auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen. Ziele der Assoziation sind die Schaffung eines politischen Dialogs zur Stärkung der Beziehungen, eine Ausweitung und schrittweise Liberalisierung des Waren-, des Dienstleistungs- und des Kapitalverkehrs, die Intensivierung der Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technologie und die Förderung regionaler Zusammenarbeit, um die friedliche Koexistenz und die wirtschaftliche und politische Stabilität zu festigen. Darüber hinaus bildet die Achtung der Grundsätze der Demokratie und der Menschenrechte, von denen sich die Vertragsparteien bei ihrer Innen- und Außenpolitik leiten lassen, einen wesentlichen Bestandteil der Assoziierung.

IV.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf am 19. März 1997 beraten und einstimmig bei Abwesenheit der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 13/6616 – zu empfehlen.

Bonn, den 19. März 1997

Elmar Müller (Kirchheim)

Berichterstatte

